

Erste Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebs „Theater Magdeburg“ vom 01.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 49/2010 S. 1105-1113)

Aufgrund der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288, 239) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ... mit Beschluss-Nr. ... folgende Änderungssatzung für den Eigenbetrieb „Theater Magdeburg“ beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 wird in Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Das ‚Theater Magdeburg‘ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.“

Artikel 2

Der § 7 wird in Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

„Er entscheidet insbesondere über:

4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreitet.“

Artikel 3

Der § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Verpflichtungsgeschäfte (§ 73 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch die Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet werden. § 73 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.“

Artikel 4

Der § 9 wird in Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Die Beschäftigtenvertreter können sich im Verhinderungsfall jeweils durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten bzw. deren Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt (als zehntes Mitglied) der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter.“

Artikel 5

Der § 10 wird in Absatz 3 Nr. 4 und in Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Insbesondere über folgende Angelegenheiten des „Theaters Magdeburg“ entscheidet der Betriebsausschuss:

4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 7 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR überschreitet bis zu einer Höhe von 100.000 EUR.“

(4) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.“

Artikel 6

Der § 12 wird in Absatz 1 Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,

1. die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und“

Artikel 7

Der § 17 wird in Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.“

Artikel 8

Der § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.“

Magdeburg, den ...

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel